



Satzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Stadtschule Michelstadt“. Der Verein hat seinen Sitz in Michelstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung von schulischen Veranstaltungen und (Lern)angeboten aller Art an der Stadtschule Michelstadt. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden- und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u. ä. erwirtschaftet werden.

§ 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 7 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind sofort zu entrichten.

§ 9 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und zugleich Schriftführer, Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstand kann jeder werden, der Mitglied im Förderverein Stadtschule Michelstadt ist.

§ 10 Vorstand nach §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von acht Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:



Satzung

- 1.) Jahresbericht des 1. oder 2. Vorsitzenden
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 4.) Bestellung der Kassenprüfer
- 5.) Verschiedenes

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgendem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Wenn von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmung per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wobei nicht anwesende Mitglieder einer solchen Änderung nachträglich zustimmen müssen.

§ 14 Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. dem Odenwaldkreis mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen in Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Stadtschule Michelstadt zu verwenden.

Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Michelstadt, 04.02.2010